

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Public Health
vom 5. März 2026 i.V.m. der Berichtigung vom 15. Mai 2026 (Studienmodell 2011)**

– Lesefassung –

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 – entfällt –
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 – entfällt –
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 – entfällt –

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

– entfällt –

c. Nebenfach (60 LP)

– entfällt –

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

– entfällt –

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
40-BPH_1	Public Health 1: Einführung	1.	10	
40-BPH_2	Methoden 1: Einführung	1.	10	
40-BPH_3	Einführung Profile	1.	10	
40-BPH_4	Kompetenzen und Fertigkeiten Studium und Arbeitsmarkt	1.	10	
40-BPH_5	Public Health 2: Individuum, Gesellschaft, System	2.	10	
40-BPH_6	Methoden 2: Daten und Methoden	2.	10	40-BPH_2
40-BPH_7	Public Health 3: Forschung im Wandel	3.	10	
40-BPH_8	Methoden 3: Empirische Methoden	3.	10	40-BPH_2 und 40-BPH_6
40-BPH_9	Orientierung Profile	3.	10	
Zwischensumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

aa. **Profil Gesundheitsverhalten und Gesundheitsverhältnisse (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
40-BPH_20.1	Prävention und Gesundheitsförderung	4.	10	
40-BPH_20.2	Soziale und gesundheitliche Ungleichheit	4.	10	
40-BPH_20.3	Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsmonitoring	4.	10	
40-BPH_30	Praxisphase	5.	20	
40-BPH_BA	Bachelorarbeit	6.	10	
Strukturierter Ergänzungsbereich (§ 13 Abs. 4 BPO) ¹			10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1., Abs. 3, § 12 Abs. 1-3 BPO)			20	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Abweichende Regelung entsprechend § 13 Abs. 4 BPO: In der Regel ist das Modul 40-BPH_40 Praktikum zu studieren. Auf begründeten Antrag bei der nach § 21 BPO zuständigen Stelle können alternative Angebote im Sinne von § 13 Abs. 1-3 BPO zur Erbringung dieser 10 Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 21 BPO zuständige Stelle ein Gespräch mit der*dem Antragsteller*in. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

bb. **Profil Gesundheitskommunikation (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
40-BPH_21.1	Strategische Gesundheitskommunikation	4.	10	
40-BPH_21.2	Gesundheitsbezogene Beratung	4.	10	
40-BPH_21.3	Gesundheitsbezogene Wissenschafts- und Risikokommunikation	4.	10	
40-BPH_30	Praxisphase	5.	20	
40-BPH_BA	Bachelorarbeit	6.	10	
Strukturierter Ergänzungsbereich (§ 13 Abs. 4 BPO) ¹			10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1., Abs. 3, § 12 Abs. 1-3 BPO)			20	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Abweichende Regelung entsprechend § 13 Abs. 4 BPO: In der Regel ist das Modul 40-BPH_40 Praktikum zu studieren. Auf begründeten Antrag bei der nach § 21 BPO zuständigen Stelle können alternative Angebote im Sinne von § 13 Abs. 1-3 BPO zur Erbringung dieser 10 Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 21 BPO zuständige Stelle ein Gespräch mit der*dem Antragsteller*in. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

cc. **Profil Gesundheitsversorgung und Gesundheitssystem (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
40-BPH_22.1	Finanzierung, Steuerung und Management im Gesundheitssystem	4.	10	
40-BPH_22.2	Zugang, Verteilung und Qualität in der Gesundheitsversorgung	4.	10	
40-BPH_22.3	Soziale und technische Innovationen im Gesundheitssystem	4.	10	
40-BPH_30	Praxisphase	5.	20	
40-BPH_BA	Bachelorarbeit	6.	10	
Strukturierter Ergänzungsbereich (§ 13 Abs. 4 BPO) ¹			10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1., Abs. 3, § 12 Abs. 1-3 BPO)			20	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Abweichende Regelung entsprechend § 13 Abs. 4 BPO: In der Regel ist das Modul 40-BPH_40 Praktikum zu studieren. Auf begründeten Antrag bei der nach § 21 BPO zuständigen Stelle können alternative Angebote im Sinne von § 13 Abs. 1-3 BPO zur Erbringung dieser 10 Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 21 BPO zuständige Stelle ein Gespräch mit der*dem Antragsteller*in. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

– entfällt –

c. Nebenfach (60 LP)

– entfällt –

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

– entfällt –

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

– entfällt –

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

– entfällt –

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

– entfällt –

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
40-BPH_1	Public Health 1: Einführung	10		3	1		
40-BPH_2	Methoden 1: Einführung	10		3			1
40-BPH_20.1	Prävention und Gesundheitsförderung	10		1	1		
40-BPH_20.2	Soziale und gesundheitliche Ungleichheit	10		1	1		
40-BPH_20.3	Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsmonitoring	10		1	1		
40-BPH_21.1	Strategische Gesundheitskommunikation	10		1	1		
40-BPH_21.2	Gesundheitsbezogene Beratung	10		1	1		
40-BPH_21.3	Gesundheitsbezogene Wissenschafts- und Risikokommunikation	10		1	1		
40-BPH_22.1	Finanzierung, Steuerung und Management im Gesundheitssystem	10		1	1		
40-BPH_22.2	Zugang, Verteilung und Qualität in der Gesundheitsversorgung	10		1	1		
40-BPH_22.3	Soziale und technische Innovationen im Gesundheitssystem	10		1	1		
40-BPH_3	Einführung Profile	10		2	1		
40-BPH_30	Praxisphase	20		1			1
40-BPH_4	Kompetenzen und Fertigkeiten Studium und Arbeitsmarkt	10		2			1
40-BPH_40	Praktikum	10		1			1
40-BPH_5	Public Health 2: Individuum, Gesellschaft, System	10		3	1		
40-BPH_6	Methoden 2: Daten und Methoden	10	40-BPH_2	2	1		
40-BPH_7	Public Health 3: Forschung im Wandel	10		3	1		
40-BPH_8	Methoden 3: Empirische Methoden	10	40-BPH_2 und 40-BPH_6	3	1		
40-BPH_9	Orientierung Profile	10		2			
40-BPH_BA	Bachelorarbeit	10			1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 90 Minuten,
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 5 bis 8 Seiten,
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von maximal 15 Seiten,
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von maximal 20 Seiten,
- mündliche Prüfung im Umfang von 25-30 Minuten,
- Bericht zur Reflexion des eigenen Kompetenzerwerbs im Umfang von maximal 5 Seiten,
- Referat im Umfang von 15 bis 20 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von maximal 10 Seiten,
- Präsentation eines erstellten Posters,
- Portfolio im Umfang von 15 bis 30 Seiten zur Dokumentation und Reflexion der eigenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen sind verpflichtende Studienaktivitäten und dienen dazu, die Studierenden dabei zu unterstützen, fachliche Inhalte und Kompetenzen zu lernen, zu üben und zu reflektieren. Sie sind kompetenzorientiert und veranstaltungsbezogen und werden unabhängig von Modul(teil)prüfungen erbracht, sollen den Studierenden aber auch dabei helfen, sich auf die Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorzubereiten. Es werden Studienleistungen in Form von bis zu 3 schriftlichen Beiträgen im Umfang von insgesamt ca. 4 Seiten und/oder mündlichen Beiträgen im Umfang von insgesamt 20 Minuten erbracht. Eine weitergehende Konkretisierung dieser Anforderungen wird den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls oder zu Beginn des jeweiligen Modulelements, in dessen Rahmen die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gegeben. Als Studienaktivitäten kommen beispielsweise in Betracht:

- Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation (auch in studentischen Kleingruppen),
- studentische Gruppenarbeiten mit regelmäßiger schriftlicher Protokollierung und mündlicher Präsentation von Arbeitsergebnissen,
- Bearbeitung wissenschaftlicher Texte,
- Literaturrecherchen,
- eine Argumentationsrekonstruktion,
- Zusammenfassung eines Textes,
- Bearbeitung von Beispielaufgaben,
- schriftliche Bearbeitung eines Fallbeispiels,
- intensive Mitarbeit bei allen Schritten der empirischen Projektarbeit (Projektvorbereitung, Planung, Umsetzung, Auswertung, Ergebnisaufbereitung, Ergebnispräsentation),
- One-Minute-Paper, Mikro-Themen, Exzerpte, Essays, Exposes etc.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 40 Seiten/ca. 80.000 Zeichen (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des Studiengangs Public Health eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*inem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Bearbeitungszeit beträgt 13 Wochen. Die Bachelorarbeit wird in Verbindung mit einem Bachelorkolloquium erstellt. Die Arbeit ist fristgerecht und in elektronischer Form im Prüfungsamt der Fakultät für Gesundheitswissenschaften einzureichen.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 für eine Studiengangsvariante im Fach Public Health einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 an der Universität Bielefeld in eine Studiengangsvariante im Fach Health Communication eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2029 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Health Communication vom 27. Juli 2018 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 18 S. 210) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2029/2030 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.
- (3) Auf Antrag der*des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

11. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 29. Januar 2026.

Bielefeld, den 5. März 2026

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple